

Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte in Lauchheim

1) Nutzung der Begegnungsstätte und zugehörigem Innenhof

Das Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Stunden ab Veranstaltungsbeginn. Evtl. Vorbereitungszeiten, z.B. für Bestuhlung, sind nicht eingeschlossen.

Die Nutzerin / Der Nutzer ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der genutzten Räume sowie der Einrichtungen und des Innenhofes. Sie bzw. er hat ferner alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekorationen haftet die Nutzerin / der Nutzer.

Die Sperrzeiten sind wie folgt festgelegt:

- wochentags ist um 23:00 Uhr Veranstaltungsende
- am Wochenende (Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag bzw. an gesetzl. Feiertagen) ist um 2:00 Uhr Veranstaltungsende

Die Nutzerin / Der Nutzer haftet für die Einhaltung der Sperrzeiten sowie für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Sie / Er ist ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz eingehalten werden.

Die von der Nutzung ausgehende Lautstärke (Musik) darf nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Fenster und Türen, die eine Schallübertragung in den Außenbereich ermöglichen, geschlossen werden oder bleiben und die Veranstaltung in den Saal verlagert wird. Der Notausgang im Saal darf nach 22:00 Uhr nur in Notfällen geöffnet werden. In gleichem Maße ist dafür Sorge zu tragen, dass, insbesondere bei abendlichen Nutzungen, bei Nutzungsende die Räumlichkeiten und das Grundstück leise und ohne Beeinträchtigung der Anwohnerinnen / der Anwohner verlassen werden.

Eventuelle Genehmigungen müssen von der Nutzerin / dem Nutzer beschafft werden (z.B. GEMA, Schankerlaubnis etc.). Die Nutzerin / Der Nutzer übernimmt den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechtes sowie die Zahlung der Gebühr an die GEMA.

Das gesetzliche Rauchverbot ist während der gesamten Veranstaltung in allen Räumen zu beachten. Die Nutzerin / Der Nutzer hat für die Einhaltung dieses Rauchverbots Sorge zu tragen.

Mitarbeiter/-innen der Stadt Lauchheim haben das Recht, die Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten und bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, gegen polizeiliche Vorschriften oder bei Verstößen gegen die vorliegende Vereinbarung die Veranstaltung sofort zu beenden.

Die Nutzerin / Der Nutzer hat eventuell verhängte Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Begegnungsstätte stehen, zu tragen.

Während der Veranstaltung ist es nicht gestattet offenes Feuer zu entzünden (ausgenommen Tischkerzen) sowie Tischfeuerwerke oder Wunderkerzen abzubrennen.

Es ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Fluchtwege nicht verstellt werden, Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen sowie Feuerlöscher an ihrem Platz bleiben und erreichbar sind.

Im Außenbereich (Innenhof der Begegnungsstätte) ist das Entzünden von Fackeln sowie offenes Feuer oder das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen sowie Veranstaltungen mit Musikkapellen bedürfen der besonderen Zustimmung der Stadt Lauchheim. Die Bühne sowie die hauseigene Technik (Beamer inkl. Zubehör, Beschallung etc.) können nach Absprache mit der Stadt Lauchheim als solche genutzt werden. Die Nutzung ist nur nach Einweisung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Lauchheim gestattet.

Textilien, die zur Bühnenausstattung sowie zur Raumdekoration verwendet werden, müssen schwer entflammbar (DIN 4102 B1) sein. Feuer (Kerzen, Streichhölzer etc.), chemische Experimente, Pyrotechnik, Nebelmaschine und echte Waffen sind auf der Bühne nicht gestattet. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

Im zugehörigen Innenhof besteht Parkverbot.

2) Nutzung der Küchenzeile

Die Küchenzeile der Begegnungsstätte kann mitbenutzt werden. Die Küche ist als Verteilerküche ausgelegt, es sind weder Kochplatten noch ein Backofen vorhanden. Ein Mikrowellen-Gerät zum Aufwärmen von Fertiggerichten o.ä. ist vorhanden. Das Kochen in der Küche ist ausdrücklich nicht gestattet. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowellen-Gerät, Spülmaschine, Gläser, Geschirr, Besteck etc. stehen zur Verfügung.

Arbeitsplatten und gebrauchte Geräte müssen gesäubert, das Geschirr gespült und an vorgesehener Stelle eingeordnet und der Boden nass gewischt / gefegt (besenrein) werden.

Bei Benutzung der Spülmaschine muss sie nach Gebrauch gereinigt (Siebe gesäubert), das Wasser abgepumpt und das Gerät abgeschaltet werden.

Bei Benutzung des Mikrowellen-Gerätes muss dieses nach Gebrauch gereinigt (innen und außen feucht abgewischt) und das Gerät abgeschaltet werden.

Die Kühlschränke sind nach Gebrauch zu räumen und zu reinigen.

Geschirrtücher sowie notwendige Behältnisse für Speisereste sind mitzubringen. Es darf kein Geschirr außer Haus gebracht werden.

Sämtliche Gläser, Geschirr, Bestecke etc. müssen wieder an Ort und Stelle zurückgebracht und ordentlich in die Schränke eingeräumt werden. Speisen und Kuchen dürfen nach einer Nutzung nicht in der Küche gelagert werden und sind spätestens am Tag nach der Nutzung zu entfernen.

Fehlendes und / oder defektes Geschirr, Besteck und Gläser sind der Stadt Lauchheim zu ersetzen. Ein Ersatz ist nur in Geld, nicht in Sachleistungen möglich.

3) Haftungsregelungen / Übergabe

Die Stadt Lauchheim überlässt die Begegnungsstätte zur Benutzung im jeweils vorhandenen Zustand.

Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird der Nutzerin / dem Nutzer eine Checkliste mit Bedienungshinweisen (Schaltung der Beleuchtung, Gerätebedienung, Heizung etc.) übergeben. Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie / Er muss sicherstellen,

dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzerin / Der Nutzer erklärt sich nach Besichtigung ausdrücklich mit dem Zustand der Räumlichkeiten einverstanden und erklärt dies in einem Übergabeprotokoll.

Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Nutzerin / des Nutzers bzw. der Veranstalterin / des Veranstalters. Sie / Er haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung am und / oder im Gebäude entstehen. Sie / Er übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und / oder Sachschäden. Sie / Er verpflichtet sich weiterhin, die Stadt Lauchheim von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.

Die Nutzerin / Der Nutzer verzichtet zudem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lauchheim, deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter, Bedienstete und Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Nutzerin / der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen. Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt sich eine mögliche Haftung der Stadt Lauchheim, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter, ihrer Bediensteten und Erfüllungsgehilfen auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Besitzerin der Begegnungsstätte für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Nutzerin / Der Nutzer und die Veranstalterin / der Veranstalter haften der Stadt Lauchheim als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die / Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin / dem Nutzer, ihren / seinen Gästen und sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4) Bewirtung der Begegnungsstätte

Auf Ziffer 8 der Entgeltordnung für die Begegnungsstätte wird besonders hingewiesen. Danach erfolgt die Bewirtung in der Begegnungsstätte bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen ausschließlich durch die jeweilige Nutzerin / den jeweiligen Nutzer bzw. Veranstalterin / Veranstalter selbst bzw. mittels einem von dieser / diesem beauftragten Unternehmen. Eventuell hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Nutzerinnen / Nutzern, Veranstalterinnen / Veranstaltern oder Organisationen bleiben unberührt.

5) Rückgabe der genutzten Räume

Es ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten (Saal der Begegnungsstätte mit Küche und Bühne sowie die zugehörigen WCs und der Innenhof) am folgenden Tag nach der Nutzung bis 10:00 Uhr zurückgegeben und sauber / besenrein vorzufinden sind. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung nass zu reinigen, die Bühne besenrein. Müll ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Müll und Flaschen müssen von der Nutzerin / vom Nutzer mitgenommen und selbst entsorgt werden. Sollte dies nicht wie vereinbart geschehen, wird der Nutzerin / dem Nutzer die gesonderte Entsorgung des Mülls in Rechnung gestellt.

Wird ausnahmsweise davon abgesehen, den ursprünglichen Zustand der Räume nach einer Veranstaltung wieder herzustellen, weil eine Folgeveranstaltung eine ähnliche Ausstattung benötigt, gilt folgendes: Die Ausnahme ist von der Stadt Lauchheim zu bestätigen. Es ist sicher zu stellen, dass in der Zeit zwischen den Veranstaltungen keine Interessen anderer Nutzerinnen / Nutzer der Räume gestört werden. Die letzte Gruppe in der Veranstaltungsreihe ist verantwortlich den Standardzustand der Räume wieder herzustellen.

6) Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Begegnungsstätte und der dortigen Küche werden Entgelte nach Maßgabe der „Entgeltordnung für die Begegnungsstätte Lauchheim“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7) Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung ist gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist.

Die Stadt kann die Benutzung der Räumlichkeiten versagen oder bereits geschlossene Vereinbarungen widerrufen, wenn

- die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Lauchheim oder des Gebäudes zu befürchten ist.

Macht die Stadt Lauchheim von Ihrem Versagensrecht Gebrauch, steht der Nutzerin / dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch zu.

8) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

9) Inkrafttreten

Die vorliegende Nutzungsordnung wurde am 19. April 2018 vom Gemeinderat beschlossen und tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Lauchheim, 30. April 2018

Andrea Schnele
Bürgermeisterin